

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zum heutigen Empfangsabend des Bayerischen Gerichtsvollzieher Bund begrüße ich insbesondere

Den Präsidenten des OLG Nürnberg, Herrn Dr. Dickert,

Den 2. Bürgermeister der Stadt Ansbach, Herrn Dr. Bucha,

Herrn Abgeordneten Florian Streibl, Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler

Frau Abgeordnete der CSU Petra Guttenberger, Vorsitzende des Rechts-Ausschuss im Bayerischen Landtag

Herr Abgeordneten Horst Arnold, SPD, Mitglied im Rechts-Ausschuss

Herr Rainer Nachtigall, Vorsitzender des Bayerischen Beamtenbund

Frau Gudrun Scharr, Leiterin der Justizakademie Pegnitz

Frau Christine Hofstetter, stellv. Vorsitzende des Bayerischen Rechtspfleger Bund

Mit großem Interesse habe ich als Berliner in der Einladung zum diesjährigen 109. GVK gelesen, dass Ansbach eine lange preußische Geschichte aufweisen kann. So regierte der fränkische Zweig der Hohenzollern bereits seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht nur hier als Markgrafen von Ansbach, sondern auch in Personalunion als Kurfürsten von Brandenburg.

Dies sollte erst durch den Eroberungsfeldzug Napoleons beendet werden, in dessen Folge das preußische Ansbach 1806 im Tausch gegen Hannover erst an Frankreich und kurze Zeit später an das Königreich Bayern fiel. Die Französische Revolution brachte aber nicht nur den kleinen Korse hervor, sondern verwirklichte auch die Ideen des Baron de Montesquieu von einer vollständigen Gewaltenteilung. Hier in Ansbach folgte man diesem Beispiel bereits im Juli 1795 und ordnete die Schaffung von getrennten Landkreisen und Justizämtern an, eine Entwicklung der man später in allen von Frankreich besetzten Gebieten folgte. Und die 1879 in ganz Deutschland eingeführte Struktur von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten war inspiriert von der jeweils 3-stufigen Gerichts- und Verwaltungsstruktur des revolutionären Frankreichs und hat, hier wie dort, bis heute Bestand.

Innerhalb dieser bewährten Strukturen hat es in den vergangenen bald 150 Jahren stets Veränderungen gegeben. Auch das Amt des Gerichtsvollziehers leitet sich seit dieser Zeit aus § 154 GVG ab. Dies ist jedoch mit dem heutigen Anspruch an ein modernes und effizientes Vollstreckungsorgan in einer immer digitaler werdenden Welt nicht mehr vereinbar. Umso bedauerlicher ist der offensichtliche Unwille einiger Landesjustizverwaltungen sich konstruktiv an dem notwendigen Modernisierungsprozess zu beteiligen. So hatte im Juni das BMJ einen sowohl vom DGVB als auch vom BDR unterstützten Vorschlag zur Neuordnung von Zuständigkeiten im Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren unterbreitet.

Diesem Vorschlag, der zu einer erheblichen zeitlichen Straffung der Abläufe in Teilen des Zwangsvollstreckungsverfahrens und damit zu einer signifikanten Effizienzsteigerung führen würde, sind einige Landesjustizverwaltungen nicht mit echten fachlichen, sondern einzig mit haushälterischen Einwendungen entgegengetreten. Gerade die Effizienzsteigerung will man überhaupt nicht erkennen, da offensichtlich der Prozessablauf eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht vollständig überblickt und die Anwendung des neuen § 16 GVO nicht verstanden wurde. - Die elektronische Zustellung kommt in vielen Stellungnahmen überhaupt nicht vor. - Man scheint vielmehr einzig und allein zu befürchten, mit der geplanten Aufgabenübertragung die Gerichtsvollzieher in den gehobenen Dienst übernehmen zu müssen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass wir nicht über eine Berufsgruppe wie z.B. Lehrer oder Polizisten, mit Zehn- oder Hunderttausenden Beschäftigten reden, wo Stellenhebungen tatsächlich haushälterisch ins Gewicht fallen. Nein, es geht lediglich um ca. 4.500 Stellen, - nicht in Bayern, sondern bundesweit! Diese ablehnende, jegliche zukunftsweisende Vision vermissende, Haltung führt in unserer Kollegenschaft milde gesagt zu sehr viel Unmut.

Keine andere Berufsgruppe hat in den letzten 3 Dekaden eine so grundlegende Wandlung des Aufgabengebietes erfahren und immer mehr und höherwertige Tätigkeiten übertragen bekommen. Der Beruf des Gerichtsvollziehers ist nicht mehr mit dem anachronistischen Bild des „Kuckuckskleber“ zu vergleichen.

Wir nehmen heute die Vermögensauskunft ab, was ursprünglich sogar eine richterliche Tätigkeit war. Wir greifen nicht nur in die Grundrechte der Schuldner auf Unverletzlichkeit der Wohnung ein, wir haben auch durch die Einholung von Drittstellenauskünften umfangreiche Grundrechtseinschränkungen in Bezug auf die informationelle Selbstbestimmung der Schuldner zu prüfen und nicht zu vergessen: - die Gerichtsvollzieher waren schon immer Vorreiter in Bezug auf die Digitalisierung. Als im Innendienstbereich noch Briefe mithilfe von Ankreuzformularen wie der AVR 10 per Hand ausgefüllt wurden, hatten die Gerichtsvollzieherbüros schon lange die elektronische Datenverarbeitung an ihrem Arbeitsplatz eingerichtet.

Und auch die derzeitigen Umstellungen im Zuge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs würden von uns mit weniger Reibungsverlusten umgesetzt werden können, würden die Landesjustizverwaltungen die Rahmenbedingungen dafür rechtzeitig vor Inkrafttreten von Rechtsänderungen bekannt geben. Der mehr als holprige Start der elektronischen Zustellung ist dafür das besten Beispiel.

In diesem Zusammenhang steht auch die aktuelle Problematik in der Umsetzung des neuen § 16 GVO. Eigentlich soll die Gerichtsvollzieherordnung eine bundeseinheitliche Verordnung zur Organisation des Bürobetriebes der Gerichtsvollzieher sein.

Die durch den bayerischen Verordnungsgeber getroffene Ausnahme vom Primat der örtlichen Zuständigkeit des Wohnsitz-Gerichtsvollziehers in Zustellungssachen, regelt jedoch am Ende nicht nur eine länderspezifische Besonderheit, sie hat damit auch erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Bundesgebiet. Man kann versuchen, dies mit Folklore, einer „mia-san-mia“-Haltung zu erklären, wird der Ernsthaftigkeit des Problems damit aber nicht gerecht. Eine derartige Zersplitterung von eigentlich bundeseinheitlichen Zuständigkeitsregeln kann nicht im Sinne der Verordnungsgeber sein, führt dies doch gerade beim rechtssuchenden Bürger zu Unverständnis und damit Frustration, was ein weiterer Tropfen im immer voller werdenden Fass der Demokratiemüdigkeit in unserem Land ist.

Aber ich will hier auch nicht unerwähnt lassen, dass der Bayerische Landtag auf Initiative des Vorstandes des Bayerischen Gerichtsvollzieherbund, mit Unterstützung der Vorsitzenden des Rechtsausschuss Frau Guttenberger, vor kurzem Mittel in Höhe von 350.000 EUR für die Beschaffung von Stichschutzjacken für die Gerichtsvollzieher bewilligt hat. Damit hat der Bayerische Dienstherr die seit langem zu beobachtende, sehr bedenkliche, gesellschaftliche Entwicklung hin zu einer immer niedrigeren Hemmschwelle bei der Gewaltanwendung gegen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zur Kenntnis genommen und darauf reagiert. Die Gefahren, denen wir Gerichtsvollzieher ausgesetzt sind, sind jedoch vielfältig.

Ich empfehle daher den anwesenden Vertretern aus der Politik und Verwaltung im Anschluss ein kurzes Gespräch mit dem Vorstand des Sozialwerk des DGVB, der Ihnen aus seinem reichen Erfahrungsschatz, über das den Gerichtsvollziehern in Deutschland zugefügte Leid, berichten kann. Stichschutzjacken können also nur ein Puzzle-Teil im Gesamtkonzept der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflichten sein.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Menschen in unserem Land erwarten einen funktionierenden Rechtsstaat. Dieser ist in einer lebendigen Demokratie essenziell. Wir als Gerichtsvollzieher sind das staatliche Vollstreckungsorgan, das dem Gläubiger zu seinem Recht verhilft und den Schuldner vor ungesetzlichen Eingriffen schützt. Mit dem Prinzip des staatlichen Gewaltmonopols sichert der Staat den Rechtsfrieden unter den Beteiligten der Vollstreckung. Die staatliche Vollstreckung hat deshalb eine hohe gesellschaftliche und darüber hinaus volkswirtschaftliche Bedeutung.

Ein weiteres, wichtiges Puzzle-Teil ist eine moderne, umfassende Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gerichtsvollzieher optimal auf Ihren Dienst vorbereitet werden. Sehr geehrte Frau, Scharr, die von Ihnen geleitete Bayerische Justizakademie Pegnitz genießt bundesweit hohes Ansehen. Sie bilden dort neben den Gerichtsvollziehern auch Justizfachwirte und Wachtmeister aus.

Jetzt wäre es doch an der Zeit, dem wohlklingenden Namen „Akademie“ etwas mehr Leben einzuhauchen und die Ausbildung der Gerichtsvollzieher mit dem echten, akademischen Grad des Bachelor of Law zu versehen.

Um den Bürgerinnen und Bürgern ihr Recht auf eine Zwangsvollstreckung nach höchsten rechtsstaatlichen Prinzipien zu gewährleisten ist eine Reform der Gerichtsvollzieherausbildung zwingend notwendig. Aufgrund des digitalen Wandels (Stichwort: elektronischer Rechtsverkehr und e-Akte), der Freizügigkeit in der Europäischen Union und den daraus erwachsenen steigenden Anforderungen hat sich die Tätigkeit von Gerichtsvollziehern in den letzten 30 Jahren stark gewandelt. Die umfangreichen Rechtskenntnisse der Gerichtsvollzieher unterliegen durch ein Vielzahl von Reformgesetzen einem permanenten Erneuerungsdruck. Die für die Anpassung an diese Veränderungen notwendige Methodenkompetenz muss bereits in der Ausbildung vermittelt werden. Auch organisieren die Gerichtsvollzieher ihren Bürobetrieb mit all seinen Arbeitsabläufen selbständig, mit der Folge, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben als Arbeitgeber neben Kenntnissen im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht auch Softskills zur Mitarbeiterführung nötig sind. Und zunehmend werden interkulturelle und soziale Kompetenzen sowie Konfliktmanagement immer wichtiger, da jegliches, staatliches Handeln immer öfter von den Menschen hinterfragt wird und adressatengerecht erklärt werden muss.

All diese Anforderungen lassen sich nicht mehr in einer 18-monatigen Fortbildung vermitteln. Die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf ein bestens qualifiziertes Zwangsvollstreckungsorgan zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Die derzeitige Ausbildung wird den ständig wachsenden rechtlichen und sozialen Anforderungen an diese Tätigkeit, im Spannungsfeld zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen, nicht mehr gerecht. Hinzu kommen seit Jahren gravierende Probleme bei der Nachwuchsgewinnung, denen bisher nur durch das Absenken der Einstellungs voraussetzungen begegnet wurde. Dieser Weg führt in eine Sackgasse. Eine zukunftsfähige Strategie, um ausreichend qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen, kann nur aus einer Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes auf der einen Seite und einer Hochschulausbildung auf der anderen Seite bestehen. In Baden-Württemberg wird dieser Weg seit 2016 konsequent beschritten und die Re-Akkreditierung des dortigen Studienganges hat der Hochschule in Schwetzingen hervorragende Ergebnisse bescheinigt. Nun hat sogar das kleine Berlin sein Herz in die Hand genommen und die Regierungskoalition hat es sich zum Ziel gemacht, die Gerichtsvollzieherausbildung mit einem Studiengang an der Hochschule für Wirtschaft und Recht zu reformieren und als Eingangsamts für Gerichtsvollzieher die Besoldungsstufe A9 festzulegen.

Wir rufen Sie darum auf: folgen Sie diesen Beispielen!
Für ein zukunftsfähiges, modernes Bayern!

Abschließend möchte ich mich noch ausdrücklich beim Bayerischen Gerichtsvollzieherbund und seinem Vorstandsteam um Gregor Weber für die preußisch-perfekte Organisation dieses Gerichtsvollzieherkongress bedanken. Um Sie und mich nun nicht länger von der sprichwörtlichen bayerischen Gemütlichkeit abzuhalten, komme ich nun zum Ende.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf einen konstruktiven Austausch bei einem guten fränkischen Bier.